

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/6/14 G68/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1993

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art130 Abs1

B-VG Art138 Abs1

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art144 Abs1 / Allg

VfGG §46

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags eines Unabhängigen Verwaltungssenates auf Aufhebung einer Bestimmung des VfGG betreffend Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden mangels Präjudizialität; keine Anwendung dieser Bestimmung durch den Unabhängigen Verwaltungssenat aufgrund dessen Zuordnung zu den Verwaltungsbehörden im Sinne der Bundesverfassung

Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags eines Unabhängigen Verwaltungssenates auf Aufhebung des §46 Abs1 VfGG mangels Präjudizialität.

Die unabhängigen Verwaltungssenate sind nicht "Gerichte", sondern "Verwaltungsbehörden" iSd B-VG, wie sich aus Art130 Abs1 und Art144 Abs1 B-VG ergibt.

Es ist folglich offenkundig, daß der behauptete Kompetenzkonflikt, wie ihn Art138 Abs1 B-VG umschreibt, und zwar zwischen einem unabhängigen Verwaltungssenat und anderen Verwaltungsbehörden des Landes Oberösterreich, überhaupt nicht entstehen und der unabhängige Verwaltungssenat dieses Bundeslandes daher die angefochtene Bestimmung des §46 Abs1 VfGG (über die Antragslegitimation bei verneinenden Kompetenzkonflikten nach Art138 Abs1 lita und litb B-VG) in dem zugrundeliegenden Administrativverfahren gar nicht denkmöglich anwenden konnte (vgl. VfGH 30.11.92 G70/92).

Entscheidungstexte

- G 68/92

Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.06.1993 G 68/92

Schlagworte

VfGH / Präjudizialität, VfGH / Kompetenzkonflikt, Unabhängiger Verwaltungssenat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:G68.1992

Dokumentnummer

JFR_10069386_92G00068_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at